

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Kanu Meißen e.V., kurz: SG Kanu Meißen.

Er wurde am 05.07.1990 gegründet und hat seinen Sitz in Meißen.

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. 10055.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabeordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kanu-Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und

Wettkampfsport

- Kinder- und Jugendsport

- Pflege von Vereinsanlagen und Sportgeräten

- Ganztagesangebote

- Nutzung des Bootshausgeländes für alle Kanu-Wandersportler

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

§ 3 MITTELVERWENDUNG

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-

wirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 VERBANDSANSCHLUSS

1. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des angeschlossenen Sächsischen Kanuverband e. V. und dessen Dachverband – Deutscher Kanuverband e. V.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Stimmberechtigt in Versammlungen sind Mitglieder ab einem Alter von 14 Jahren.
3. Über den schriftlich zu erfolgenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Mitteilung von Gründen verpflichtet.
4. Änderungen der persönlichen Daten hat das Mitglied unverzüglich dem Vorstand zu melden.
5. Zu Ehrenmitgliedern in der „Sportgemeinschaft Kanu Meißen e.V.“ können nach Beratung im Vorstand von der Mitgliederversammlung Bürger gewählt werden, die sich um das Ziel der Sportgemeinschaft oder bei der Aufgabenverwirklichung besonders verdient gemacht haben. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Ausschluss des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch eine E-Mail, von der dem Vorstand bekannten E-Mail-Adresse gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
8. Der Ausschluss kann durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgen, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Mitgliederbeitrages ausblieb und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, an die, dem Verein vorliegende Adresse, mitzuteilen.

9. Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen (z. B. Satzung oder Ordnungen) verstoßen hat, wobei als Grund auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Der Beschluss ist schriftlich mit Begründung zu übergeben. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG

1. Es ist eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sowie Arbeitsleistungen zu erbringen. Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen kann eine Ablösezahlung erhoben werden. Die Festsetzung des Jahresbeitrages sowie -Arbeitsleistungen und dessen Fälligkeit beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien in der Höhe zu staffeln. Dies wird in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

2. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, daran teilzunehmen und dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

1. Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.

2. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

3. Der Termin der Mitgliederversammlung und die voraussichtliche Tagesordnung wird durch den Vorstand 2 Monate vorher per E-Mail angekündigt. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.

4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail bekannt gegeben.
6. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es sie an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Wahl, Entlastung oder Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
 - d. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied lt. §5 Abs.2 eine Stimme. Bei begründeter Teilnahmeverhinderung ist die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmachterklärung zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
12. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei für die Änderung des Vereinszweckes die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist.
13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.
14. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
15. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auch durchgeführt werden,
 - a) ohne dass sich die Mitglieder an einem Versammlungsort zusammenfinden und stattdessen die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden („Online-Mitgliederversammlung“) oder
 - b) als Mischform aus teilweiser Präsenzteilnahme und teilweiser Online-Teilnahme mit Ausübung der Mitgliedsrechte in elektronischer Form („Hybrid-Mitgliederversammlung“).
16. Die in § 8 Abs.15 benannten Durchführungsformen sollen insbesondere in den Fällen angewendet werden, in denen die Durchführung einer Präsenzveranstaltung
 - a) mit nicht unerheblichen Risiken bzw. Gefahren für die Teilnehmenden verbunden sind,

b) einen deutlich höheren organisatorischen Mehraufwand bzw. deutlich höhere Kosten als im Regelfall verursachen würden und/oder

c) aufgrund von Besprechungs- und/oder Entscheidungsbedarf in zeitkritischen Konstellationen

17. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online- und Hybrid-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung solcher Mitgliederversammlungen festlegen. Diese soll insbesondere sicherstellen, dass bei diesen Veranstaltungen nur Vereinsmitglieder ihre Rechte wahrnehmen können.

Die „Geschäftsordnung für Online- und Hybrid-Mitgliederversammlung“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.

18. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB können Beschlussfassungen der Mitglieder auch außerhalb von Mitgliederversammlungen (nachfolgend „schriftliches Verfahren“) erfolgen und deren Beschlüsse sind wirksam, wenn

a) alle Stimmberechtigten in Textform unter Beifügung der entsprechenden Beschlussvorlagen zur Teilnahme an dem jeweiligen Beschlussverfahren eingeladen werden,

b) bis zum Ablauf der durch den Vorstand gesetzten Frist mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und

c) der jeweilige Beschluss mit der satzungsgemäß erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

Die Entscheidung über die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens trifft der Vorstand.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem Schatzmeister/Kassenwart.

Sie sind einzeln für den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB,

dem Abteilungsleiter Slalom,

dem Abteilungsleiter Kanu-Wandersport,

dem Jugendwart,

dem Sport-/Bootshauswart

dem Schriftwart und

bis zu drei weiteren Beisitzer

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung lt. Wahlordnung gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand/Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 10 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES GESAMTVORSTANDES

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erarbeitung der Jahresplanung einschließlich Haushaltsplan sowie
- Sicherstellung der Buchführung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Verabschiedung und Änderung von Vereinsordnungen und Richtlinien
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
- Abschluss von Verträgen
- Aufgaben lt. Tätigkeitsbeschreibung (nicht Bestandteil der Satzung)

2. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die in der Regel ca. alle 6 Wochen vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Diese Sitzung kann auch als Online- bzw. Hybrid-Version stattfinden. Ebenso ist eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren (siehe §5 Abs.18) möglich. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Ein Protokoll ist anzufertigen.

3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 11 VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

1. Die Organmitglieder des Vereines üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.

§ 12 ANSPRUCH AUF AUFWENDUNGSER- UND AUSLAGENERSATZ

1. Die Organmitglieder und sonstige Beauftragte des Vereines, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die geprüft sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
3. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereines, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 13 KASSENPRÜFER

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählten bis zu drei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereines im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereines gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 15 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 16 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Die Auflösung des Vereins ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung mit 75 % der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbar ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kanusports.
4. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

Die Satzung vom 08.02.2014 wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2022 geändert und beschlossen.